



Abfallwirtschaftsplan

Baggergut

Inhalt

- 1. Rahmen und Ziele**
- 2. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**
- 3. Baggergutaufkommen**
 - 3.1. Hafen und Elbe
 - 3.2. Alster, Bille und alle weiteren Hamburger Gewässer
- 4. Entsorgungskonzept für Hafen und Elbe**
 - 4.1. Vermeidung und Verminderung
 - 4.2. Verwertung
 - 4.3. Beseitigung
- 5. Entsorgungskonzept für Alster, Bille und alle weiteren Hamburger Gewässer**
 - 5.1. Vermeidung und Verminderung
 - 5.2. Entsorgung
- 6. Zukünftige Entwicklung**
 - 6.1. Hafen und Elbe
 - 6.1.1. Mengenströme
 - 6.1.2. Verwertung
 - 6.1.3. Beseitigung
 - 6.2. Alster, Bille und alle weiteren Hamburger Gewässer
 - 6.3. Ausblick

Anhang

- I Entsorgungsanlagen für Baggergut in Hamburg
- II Rechtsgrundlagen

1. Rahmen und Ziele

Die Metropolregion Hamburg ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für ganz Norddeutschland. Der Hafen Hamburg nimmt dabei eine herausragende Funktion als eines der internationalen Handels- und Umschlagzentren ein.

Zur Aufrechterhaltung der für die Schifffahrt benötigten Wassertiefen müssen im Hamburger Hafen und den unter hamburgischer Verwaltung stehenden Teilen der Elbe regelmäßig Baggerungen durchgeführt werden, um die ständigen Sedimentablagerungen der Elbe zu entfernen. Neben Umlagerungen innerhalb des Wasserregimes fällt dabei Baggergut an, das an Land unterzubringen ist.

Darüber hat der Senat ein ausführliches Konzept zur „Sicherung der Unterbringung des Baggergutes aus Hafen und Elbe“ beschlossen und der Bürgerschaft vorgelegt (Drucksache 16/3080 vom 28.09.1999).

Auch bei allen weiteren Gewässern in Hamburg sind Sedimententnahmen zur Erhaltung der Schiffbarkeit sowie zur Gewässerunterhaltung und -instandsetzung erforderlich. Sedimentationen in Gewässern sind natürlichen Ursprungs, die zum Teil durch zivilisationsbedingte Prozesse verstärkt werden. Die in den Gewässern abgelagerten Sedimente stammen aus einer Vielzahl unterschiedlicher Einzelquellen (Erosion von angrenzenden Flächen, Erosion des Gewässerbettes, Pflanzenreste aus Uferbereichen, Einleitung von Straßenentwässerungen sowie von Regenwasser- und Mischwassersielen).

Soweit im Rahmen von Baggerungen im Hafen, der Elbe, der Alster und der Bille sowie sonstiger Gewässer Abfälle anfallen, ist zur Sicherung der Entsorgung des anfallenden Baggergutes gemäß § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ein Abfallwirtschaftsplan aufzustellen, der daneben auch die inhaltlichen Anforderungen von Art. 7 der EG-Abfallrahmenrichtlinie zu berücksichtigen hat.

Auf diesen Grundlagen sind in dem Abfallwirtschaftsplan

- Art, Menge und Ursprung der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle,
- die Vorkehrungen im Umgang mit den Abfällen,
- die Ziele der Abfallvermeidung und –verwertung sowie
- die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen darzustellen.

Darüber hinaus sind die

- zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen und
- geeignete Flächen für Abfallbeseitigungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) sowie für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen auszuweisen.

Die Pläne haben die zu erwartenden Entwicklungen der kommenden zehn Jahre einzuschließen und müssen alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der vorgelegte Abfallwirtschaftsplan folgende Ziele:

- Abfallvermeidung, insbesondere durch Verminderung der Menge des an Land zu deponierenden Baggerguts,
- Förderung der Verwertung von Baggergut,
- Sicherung der Entsorgung des Baggergutes, das zur Aufrechterhaltung der benötigten Wassertiefen in Elbe und Hafen zur Gewährleistung der Schiffbarkeit an Land verbracht wird,

- Sicherung der Entsorgung des Baggergutes, das zur der Erhaltung der wasserwirtschaftlichen Funktionen der hamburgischen Gewässer an Land verbracht wird,
- Sicherung der Entsorgung unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkte.

2. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Der Abfallwirtschaftsplan bezieht sich auf Sedimente, die bei den notwendigen Baggerungen im Hafen, der Elbe, der Alster, der Bille und aller weiteren Hamburger Gewässer an Land entsorgt werden.

In Abgrenzung zur normalen wasserwirtschaftlichen Tätigkeit im Gewässer wird Baggergut dann zu Abfall, wenn die ausgebaggerten Sedimentablagerungen zur weiteren Behandlung bzw. Entsorgung an Land verbracht werden müssen.

Mit dem am 7.10.1996 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurden der europäische Abfallbegriff und die an ihn anknüpfenden Rechtspflichten in das nationale Recht überführt. Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Die Abfallentsorgung umfasst gemäß § 3 Abs. 7 KrW-/AbfG sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen. Verantwortlich ist gemäß § 3 Abs. 5 und 6 KrW-/AbfG derjenige, der über den Abfall disponiert (Abfallbesitzer) bzw. derjenige, durch dessen Tätigkeit Abfall entsteht oder durch Behandlung verändert wird (Abfallerzeuger).

Für das aus dem Hafen und aus den unter hamburgischer Verwaltung stehenden Teilen der Elbe stammenden Baggergut nimmt die Wirtschaftsbehörde die Verantwortlichkeit der Freien und Hansestadt Hamburg wahr. Im Bereich der sonstigen Gewässer I. Ordnung (§ 2 Nr. 1 Hamburgisches Wassergesetz – HWaG) fällt die Entsorgung des Baggergutes in die Zuständigkeit der Baubehörde. Im Bereich der Gewässer II. Ordnung (§ 2 Nr. 2 HWaG) haben die nach §§ 37 und 38 HWaG zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten (Wasser- und Bodenverbände bzw. örtlich zuständige Bezirksämter) auch eine umweltverträgliche Entsorgung des entnommenen Baggergutes zu gewährleisten.

Der Umgang mit Abfall bestimmt sich im Einzelnen nach der Zuordnung zu bestimmten gesetzlich festgelegten Abfallkategorien. Bezogen auf Baggergut, das im Rahmen der Gewährleistung der Schiffbarkeit oder im Zuge der Gewässerunterhaltung an Land verbracht wird, bedeutet das:

Baggergut ist der Abfallbezeichnung 1705 (Erde und Hafenaushub) des Verzeichnisses der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs zuzuordnen.

17 05	Erde und Hafenaushub¹
170502	Hafenaushub
170599 D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen

Das im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen aus Hafen, Elbe, Alster, Bille und weiteren Gewässern entnommene und an Land verbrachte Baggergut ist dem Abfallschlüssel 170502 zuzuordnen und damit sowohl im Falle der Verwertung wie der Beseitigung überwachungsbedürftig (vgl. Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfäl-

¹ Aufgrund der Entscheidung der EU-Kommission vom 3. Mai 2000 soll mit Wirkung zum 1. Januar 2002 der Abfallschlüssel 170599 D 1 durch den Schlüssel 170505 [Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält] und 170502 durch den Schlüssel 17 05 06 [Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt] ersetzt werden. Diese Entscheidung bedarf noch der Umsetzung in deutsches Recht.

len zur Verwertung sowie § 41 Abs. 2 KrW-/AbfG). Entsprechendes gilt für den nach Klassierung bzw. Entwässerung verbleibenden Schlick soweit er als Dichtungsmaterial, in der Ziegelproduktion, im Zuge der Verfüllung von Hafenbecken bzw. bei anderen vergleichbaren Einsatzmöglichkeiten verwertet wird oder an Land deponiert werden muss.

Fällt auf Grund örtlicher Gegebenheiten höher belastetes Baggergut an, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es dem Abfallschlüssel 170599 D1 (u.a. Baggergut mit schädlichen Verunreinigungen) der Anlage 2 zur Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zuzuordnen ist und damit strengeren abfallrechtlichen Regelungen unterliegt.

3. Baggergutaufkommen

3.1. Hafen und Elbe

Im Stromspaltungsgebiet der Elbe und im Hafen sedimentieren jährlich im Mittel 2 Mio. m³ Profilmaß² mit Schwankungen zwischen 1,5 und 3 Mio. m³.

Es ist davon auszugehen, dass bis auf weiteres eine jährliche Teilmenge von ca. 1,4 Mio. m³ Baggergut an Land zu entsorgen sein wird. Allein diese an Land zu behandelnde bzw. zu entsorgende Baggergutmenge ist im Sinne dieses Abfallwirtschaftsplans als Abfall einzustufen. Diese Baggergutmengen aus den Unterhaltungsmaßnahmen werden in der Regel dem Abfallschlüssel 170502 Hafenaushub (s.o.) zugeordnet.

3.2. Alster, Bille und alle weiteren Hamburger Gewässer

Aus diesen Gewässern fällt gegenwärtig und in den nächsten Jahren eine jährliche Gesamtmenge von ca. 25.000 m³ unterschiedlich belasteter Gewässersedimente an, die an Land entsorgt werden. Die Entnahme erfolgt nach einer jährlich anzupassenden Prioritätensetzung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den schiffbaren Gewässern (Alster, Bille, zugehörige Kanäle und Fleete) und allen weiteren Hamburger Gewässern.

In den schiffbaren Gewässern werden aus schiffverkehrsrechtlichen Gründen örtlich begrenzte einzelne Bereiche mit zu geringen Wassertiefen ausgebaggert. Dabei entstehen Baggergutmengen von jährlich durchschnittlich ca. 5.000 m³. In den nächsten Jahren wird eine Erhöhung der Baggergutmengen bis zum Doppelten der bisherigen Menge erwartet.

In allen weiteren Hamburger Gewässern werden die Sedimente im Rahmen von Entschlammungsmaßnahmen entfernt. Dabei wurden in den vergangenen Jahren mit verschiedenen Pilotprojekten umweltgerechte und wirtschaftliche Techniken der Schlammentnahme und -aufbereitung erprobt. Es ist davon auszugehen, dass dabei in den nächsten Jahren Sedimente in einer Größenordnung von ca. 20.000 m³/a an Land entsorgt werden.

4. Entsorgungskonzept für Hafen und Elbe

Bis Anfang der 80er Jahre wurde das bei der Erhaltung der Fahrwassertiefen ständig anfallende Baggergut aus dem Hamburger Hafen unbehandelt an Land untergebracht.

Die vor rund 20 Jahren festgestellten Schadstoffbelastungen der Elbesedimente erforderten jedoch den sorgsameren Umgang mit Baggergut. Das Mitte der 80er Jahre entwickelte Baggergutkonzept trug wesentlich zur Gewährleistung der Schiffbarkeit insbesondere der Elbe und deren Nebengewässer sowie zur Entsorgungssicherheit bei.

² Profilmaß = Volumen des an der Gewässersohle entnommenen Sediments

Für die Entscheidung, ob das Baggergut im Strom verbleibt oder an Land gebracht bzw. anderweitig behandelt werden muss, ist insbesondere die Schadstoffbelastung der Schwebstoffe und Sedimente von Bedeutung. Für das Umlagern im Strom wurden umfassende Rahmenbedingungen in einem „Handlungskonzept Umlagerung von Baggergut aus dem Hamburger Hafen in der Stromelbe“ zwischen den betroffenen Behörden vereinbart.

Wesentliches Merkmal des Hamburger Konzepts zur Entsorgung des Baggergutes an Land ist die Verwertung und - soweit erforderlich - Beseitigung in Schlickdeponien. Dazu ist eine vorherige Aufbereitung, d.h. Trennung des im Baggergut enthaltenen Sandes von dem schadstoffbelasteten Schlick und die Entwässerung des Schlicks erforderlich. Ziel dieser Behandlung ist eine Reduzierung der abzulagernden schadstoffhaltigen Menge und die Gewinnung wiederverwendbaren Sandes für Bauzwecke.

Das Baggergut wird auf Spül- und Trocknungsfeldern oder mit Hilfe der in den 90er Jahren errichteten Anlage zur mechanischen Trennung von Hafensediment „METHA“ behandelt. Bei der Behandlung fällt neben Sand, Feinsand und Schlick auch in geringer Menge Grobgut und Groborganik an. Diese letztgenannten Abfälle werden anderweitig entsorgt, soweit sie nicht für die Baggergutentsorgung geeignet sind.

Die einzelnen Entsorgungsanlagen sind dem Anhang I zu entnehmen.

4.1. Vermeidung und Verminderung

Dieses Konzept entspricht einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft unter Berücksichtigung des Schadstoffpotenzials, indem die an Land zu entsorgende Baggergutmenge durch Trennung und Entwässerung deutlich reduziert wird.

Eine Vermeidung von Baggergut, das bei der Erhaltung der für die Schifffahrt erforderlichen Tiefgänge in der Elbe und im Hafen anfällt, ist außer durch strömungstechnische Maßnahmen (z.B. Strömungsumlenkwände) nicht möglich.

Eine Verminderung der an Land zu entsorgenden Baggergutmengen lässt sich z.B. durch Steigerung der Umlagerungen oder durch subaquatische Ablagerung erreichen.

Eine Verminderung der Schädlichkeit des an Land zu entsorgenden Baggergutes ist nur durch eine weitere Reduzierung der Schadstoffbelastung der Elbe möglich. Da die Schadstoffbelastungen der Elbesedimente zum weitaus größten Teil aus den oberstrom liegenden Gebieten stammen, ist eine direkte Einflussmöglichkeit Hamburgs gering.

4.2. Verwertung

Im Rahmen der Zielsetzung einer zukunftsfähigen Entsorgung hat Hamburg mögliche Alternativen zur Ablagerung des anfallenden Baggerguts untersucht und auch umgesetzt.

Die aus der Behandlung in der METHA gewonnene Sandfraktion wird im Baubereich eingesetzt. Gezielt aufbereiteter Schlick wird als Dichtungsmaterial im Deponiebau (z. Zt. auf den Monodeponien Francop und Feldhofe) und beim Bau der Behandlungsanlagen in Moorburg verwertet.

Im Ergebnis umfangreicher Untersuchungen wurde das Konzept der Baggergutbehandlung weiter verbessert und um folgende Behandlungs- und Verwertungsverfahren ergänzt:

- Optimierungen in der METHA-Anlage führen dazu, dass nunmehr bei der Entmischung auch Feinsand abgetrennt wird, der als Baustoff verwertet wird.
- In einem mittelständischen Hamburger Betrieb wurden über einen Zeitraum von 3 Jahren Versuche mit Schlick als Tonersatzstoff bei der Ziegelherstellung erfolgreich durchgeführt.

- Im Rahmen der laufenden Umstrukturierung des Hafens ("Hafenerweiterung nach innen") wurde die Teilverfüllung von nicht mehr benötigten Hafenbecken mit Schlick und dessen Verwendung als Baumaterial erprobt.
- Weiter gehende Möglichkeiten zur Verwertung von aufbereitetem Schlick als Dichtungsmaterial werden fallbezogen geprüft.

4.3. Beseitigung

Nicht verwertbare Stoffe sollen der Kreislaufwirtschaft dauerhaft entzogen werden. Der Teil der behandelten Mengen, der nicht einer Verwertung zugeführt werden kann, wird z.Z. in zwei Monodeponien auf dem Gebiet Hamburgs endgelagert (s. Anhang I). In der Summe steht in den beiden Deponien in Hamburg noch ein Einbauvolumen von 11 – 12 Mio. m³ zur Verfügung (Das Einbauvolumen entspricht der Menge an klassiertem und entwässertem Schlick im Hügel und beträgt etwa die Hälfte des Profilmasses. Es beinhaltet neben dem Beseitigungsvolumen auch das Volumen der Dichtungen, die aus aufbereitetem Schlick hergestellt werden.) :

- Deponie Francop im Bezirk Hamburg-Harburg, Rest-Einbauvolumen rd. 3 Mio. m³ (incl. Schlick zur Dichtung)
- Deponie Feldhofs im Bezirk Hamburg-Bergedorf, Rest-Einbauvolumen rd. 8 Mio. m³ (incl. Schlick zur Dichtung).

5. Entsorgungskonzept für Alster, Bille und alle weiteren Hamburger Gewässer

5.1. Vermeidung und Verminderung

Einen wichtigen Beitrag zur Verringerung des Sediment- und Schadstoffeintrages leistet die Umsetzung der Konzepte zur Entlastung der Gewässer von überlaufendem Mischwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser). Die Einzelheiten sind in den Entlastungskonzepten für die Alster (Drucksache 9/4319, 1982), für die Elbe (Drucksache 15/1775, 1994) und die Bille sowie in dem Abwasserbeseitigungsplan (Drucksache 16/4843 vom 16.09.2000) dargestellt.

5.2. Entsorgung

Aus den schiffbaren Gewässern (Alster, Bille, zugehörige Kanäle und Fleete) werden die aus nautischen Gründen zu baggernden Sedimente, sofern deren Belastungswerte denen der Hafensedimente entsprechen, in die Entsorgungsanlagen für Baggergut in Hamburg (siehe Anhang I) verbracht. Diese Entsorgungsmöglichkeit für bis zu 30.000 m³/a Baggergut besteht auch für die nächsten 10 Jahre.

Bei den weiteren Hamburger Gewässern werden weitgehend unbelastete Sedimente ohne Behandlung auf benachbarten Flächen getrocknet und einplaniert. Stehen keine geeigneten Flächen in der Umgebung der Gewässer zur Verfügung, können diese Sedimente abgefahren und nach einer Entwässerungs- bzw. Trocknungsphase an anderer Stelle eingebaut werden. Die 1999 entnommenen Sedimente wurden in Abhängigkeit von der Belastung zum Teil für Wiederauffüllungsmaßnahmen einer Kiesgrube verwendet oder auf Deponien in Schleswig-Holstein abgelagert. Für das künftig außerhalb der Hafengewässer anfallende Baggergut in Höhe von rd. 20.000 m³/a stehen, soweit es nicht zur Verwertung geeignet ist, im Hamburger Umland ausreichend Deponiekapazitäten zur Verfügung.

6. Zukünftige Entwicklung

6.1. Hafen und Elbe

Seit Beginn der 90er Jahre sind die Konzentrationen vieler organischer Schadstoffe signifikant zurückgegangen, während andere organische Verunreinigungen weiterhin die Elbe belasten. Auch die Schwermetallbelastung der Elbe-Schwebstoffe ist seit 1990 stark rückläufig, aber immer noch hoch.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Verringerung der Schadstofffrachten der Elbe auf Grund der internationalen Vereinbarungen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf EU- und Bundesebene weiter fortsetzen wird.

Vor diesem Hintergrund sowie der in Kap. 4.1 aufgeführten Möglichkeiten zur Reduzierung ist davon auszugehen, dass die an Land zu entsorgenden Baggergutmengen in den nächsten 10 Jahren ca. 1,4 Mio. m³ p.a. betragen werden.

6.1.1. Mengenströme

In der METHA-Anlage sollen zukünftig bis zu 1,0 Mio. m³ Baggergut behandelt werden. Diese Behandlung zielt darauf ab, aus dem Baggergut Sand und Feinsand zu gewinnen sowie Schlack so zu behandeln, dass er den vorgenannten Verwertungs- und Beseitigungsoptionen genügt. Rund 400.000 m³ p.a. überwiegend schlackiges Baggergut werden in Trocknungsfeldern entwässert und anschließend der Verwertung oder Beseitigung zugeführt.

Insgesamt ergeben sich durch die Behandlung des Baggergutes im langjährigen Mittel folgende jährliche Massen bzw. Volumina für eine **Verwertung** (gerundet):

• Sand	130.000 t TS	85.000 m ³
• Feinsand	100.000 t TS	75.000 m ³
• Schlack (Einsatz als Dichtungsmaterial in den Deponien Francop und Feldhofe)	200.000 t TS	270.000 m ³

Die nicht mehr verwertbaren und somit einer **Beseitigung** zuzuführenden Massen und Volumen betragen im Mittel:

• Schlack	260.000 t TS	360.000 m ³
-----------	--------------	------------------------

(TS = Trockensubstanz)

Der bei der Entwässerung anfallende, im Stoffstromplan aufgeführte Wasseranteil wird in speziellen Kläranlagen nach dem Stand der Technik gereinigt.

Die einzelnen Stoffströme werden in der folgenden Grafik veranschaulicht.

6.1.2. Verwertung

Verwertungsoptionen werden auch zukünftig vorrangig weiter verfolgt. Sie können zu einer möglichen Verlängerung der Nutzungsdauer der bestehenden Deponien führen.

Die im Kapitel 4.2 beschriebenen Verwertungswege werden in den nächsten Jahren weiterhin genutzt.

Weitere Möglichkeiten der Verwertung von aufbereitetem Schlick können u.a. sein: Tonerzstoff in der Ziegelproduktion, als Abdeckboden oder Dichtungsmaterial, Einsatz im Landbau, Verfüllung von Kiesgruben bzw. Kavernen.

Derzeit kann jedoch keine verlässliche Aussage zu den erreichbaren Verwertungsmengen einzelner Verwertungsoptionen getroffen werden. Sie können deshalb auch nicht in der derzeitigen Kapazitätsplanung berücksichtigt werden.

6.1.3. Beseitigung

Solange keine anderen Möglichkeiten der Unterbringung bestehen, erfolgt die Ablagerung der nicht zu vermeidenden oder zu verwertenden Baggergutmengen in den beiden Monodeponien in Hamburg.

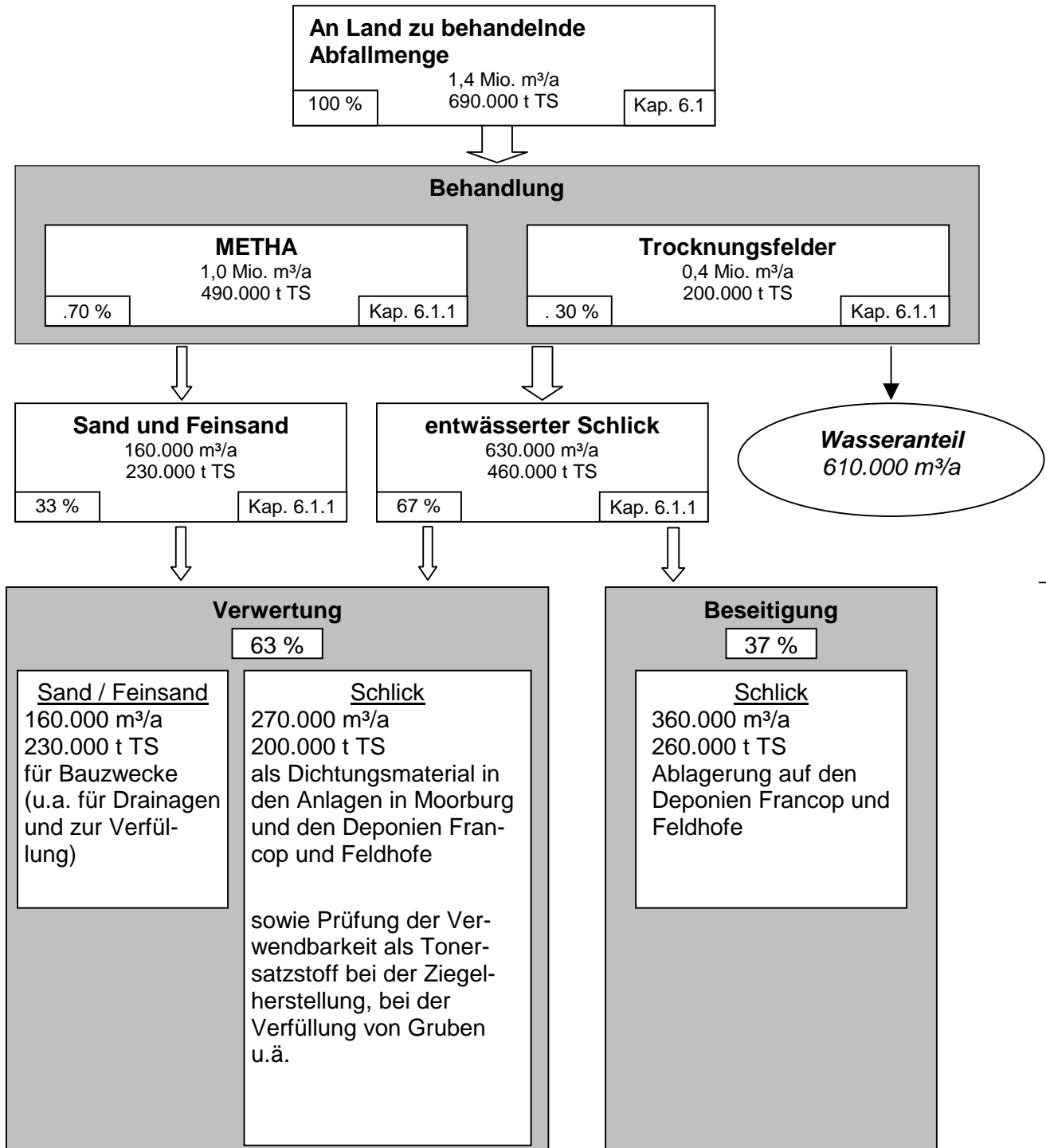
Nach Verfüllung der Monodeponie Francop (ca. 2010) kann nur noch etwa die Hälfte der jährlich anfallenden Gesamtmenge auf der Deponie Feldhofs für etwa weitere 10 Jahre abgelagert werden.

6.2. Alster, Bille und alle weiteren Hamburger Gewässer

Für die Beseitigung des bei der Unterhaltung aus verkehrlichen Gründen der schiffbaren Gewässer (Alster, Bille, zugehörige Kanäle und Fleete) anfallenden Baggergutes stehen o.g. stadt eigenen Deponien zur Verfügung. Sofern die zulässige Sedimentbelastung überschritten werden sollte, kann die Beseitigung auf Deponien im Umland erfolgen.

Für das Baggergut aus allen weiteren Gewässern stehen ebenfalls Deponien mit ausreichenden Kapazitäten im Umland zur Verfügung. Verwertungsmöglichkeiten werden im Einzelfall in Abhängigkeit von den Schadstoffbelastungen geprüft.

Stoffstromplan



Alle Prozentangaben beziehen sich auf die Trockensubstanzmasse.

6.3. Ausblick

Hamburg hat ein Baggergutkonzept mit der Zielsetzung einer weiteren Reduzierung der an Land zu entsorgenden Baggergutmenge erstellt (Bürgerschafts-Drucksache 16/3080 vom 28.09.1999). Die bereits seit Mitte der 80er Jahren erfolgreich eingeleiteten Maßnahmen werden fortgesetzt und durch die im Baggergutkonzept vorgesehenen Verwertungsmöglichkeiten weiter entwickelt.

Mit einer Steigerung der Verwertung kann die Nutzungsdauer der bestehenden Monodeponien entsprechend verlängert werden.

Bereits Mitte der 80er Jahre haben Niedersachsen und Schleswig-Holstein der Hansestadt Unterstützung bei der Bewältigung der Baggergutproblematik zugesagt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat zusammen mit der Niedersächsischen Landesregierung und der Landesregierung Schleswig-Holstein anlässlich der Trilateralen Kabinettsitzung am 7. November 2000 erneut die bereits in den achtziger Jahren beschlossene Zusammenarbeit bei der Unterbringung von Baggergut im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzepts 2000 bestätigt. Im Einzelnen wird hierzu ausgeführt:

„Die ökologisch verträgliche und langfristig gesicherte Unterbringung von Baggergut aus dem Flusssystem Elbe ist Gegenstand intensiver fachlicher Erörterungen zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Ein fachliches Konzept zur Unterbringung von Baggergut ist unerlässlich, um die Funktionsfähigkeit des Hamburger Hafens zu sichern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Qualität von Elbewasser und -sedimenten sich u.a. infolge umfangreicher Sanierungsmaßnahmen im oberhalb Hamburgs gelegenen Einzugsgebiet der Elbe in den vergangenen Jahren deutlich und kontinuierlich verbessert hat.

Die vom Hamburger Senat 1999 beschlossene Weiterentwicklung des Baggergutkonzeptes beinhaltet im Wesentlichen die Prüfung, ob sich eine Steigerung der im Strom umzulagernden Baggergutmengen sowie der Einbau des Baggergutes unterhalb der Gewässersohle als mögliche Lösungen bestätigen. Ähnliche so genannte subaquatische Ablagerungen werden nach in Hamburg vorliegenden Informationen in den Niederlanden bereits seit Jahren problemlos realisiert.

Schleswig-Holstein und Niedersachsen stehen nach wie vor zu ihrer in den achtziger Jahren übernommenen Verpflichtung, Hamburg bei der Unterbringung des Baggergutes zu unterstützen. Hamburg prüft unter Einbeziehung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die subaquatische Lagerung von nicht im Strom umzulagerndem Baggergut. Darüber hinaus werden zurzeit folgende Projekte mit dem Ziel einer gemeinsamen Position untersucht:

- Versatz von Baggergut in Kavernen,
- Ablagerung von Baggergut auf Deponien,
- die Anwendung weiterer Verfahren zur Verwertung von Baggergut.

Nach Vorliegen der Ergebnisse dieser konzeptionellen, ganzheitlichen Überlegungen und Untersuchungen wird abschließend über die Möglichkeiten zur Baggergutentsorgung zu entscheiden sein. Die abschließende Regelung zu konkreten Vorhaben ist im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu treffen.“

Anhang I

Entsorgungsanlagen für Baggergut in Hamburg

1. Behandlungsanlagen	
Wirtschaftsbehörde - Strom und Hafengebäude -	Moorburg - Spül- und Trocknungsfelder Moorburg Mitte - Spül- und Trocknungsfelder Moorburg Ost - Spül- und Trocknungsfelder Moorburg - Ellerholz
Wirtschaftsbehörde - Strom und Hafengebäude	Francop-Hintzenort - Anlage zur mechanischen Trennung von Hafensediment „METHA“
Wirtschaftsbehörde - Strom und Hafengebäude	Dradenau - Entwässerungsfelder
2. Deponien	
Wirtschaftsbehörde - Strom und Hafengebäude	Monodeponie Francop
Wirtschaftsbehörde - Strom und Hafengebäude	Monodeponie Feldhofe

Anhang II

Rechtsgrundlagen

Europa

Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle vom 15. Juli 1975 (ABl. EG Nr. L 194 S. 47), umfassend geändert durch die Richtlinie des Rates vom 18. März 1991 (91/156/EWG - ABl. EG Nr. L 78 S. 32) im Text zitiert als EG-Abfallrahmenrichtlinie

Bund

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705)

Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs vom 13. September 1996 (BGBl. I, S. 1428)

Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I, S. 1377)

Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10. September 1996 (BGBl. I, S.1366)

Hamburg

Hamburgisches Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335)

in der jeweils geltenden Fassung